



LANDKREIS LIMBURG - WEILBURG

DER KREISAUSSCHUSS
Amt für Jugend, Schule und Familie



Informationen über die Förderung in Kindertagespflege (gültig ab 1. August 2019) (§§ 22 - 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII)

A. Voraussetzungen / Bedingungen

- Die Förderung ist längstens bis zum vollendeten 14. Lebensjahr möglich
- **Kinder unter einem Jahr** werden nur gefördert, wenn
 - die Betreuung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten / der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeit suchend ist/sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten.

Die **Kindertagespflegeperson (KTPP) muss geeignet sein!**

Eine Eignung ist grundsätzlich gegeben, wenn die KTPP über eine Pflegeerlaubnis verfügt. Anderenfalls sind ein polizeiliches Führungszeugnis und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Zusätzlich bedarf es dann einer positiven Stellungnahme unseres Amtes. Zu diesem Zweck wird ein Hausbesuch und ein persönliches Gespräch mit der KTPP geführt.

Bitte beachten Sie!

Vor Feststellung der Eignung kann **keine Leistungsgewährung** erfolgen!

B. Einzureichende Unterlagen (in Kopie)

- Antragsvordruck (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Personalausweis der/s Antragstellers/in
- Geburtsurkunde des betreuten Kindes
- Betreuungsvertrag
- Nachweise über bereits an die Kindertagespflegeperson geleistete Zahlungen

Zusätzlich bei Kindern unter 1 Jahr:

- Nachweise über die Notwendigkeit der Betreuung des Kindes (z. B. Arbeitszeit-, Schulbescheinigung, Nachweis über Umschulungsmaßnahme etc.)

C. Förderungsumfang (laufende Geldleistung)

Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Qualifikation der KTPP und der Betreuungsdauer.

Es wird unterschieden zwischen **qualifizierten** und **anderen geeigneten** KTPP.

Qualifizierte KTPP (Inhaber einer Pflegeerlaubnis) erhalten **5,00 €** je Betreuungsstunde.

Andere geeignete KTPP erhalten **3,00 €** je Betreuungsstunde.

Maximal werden monatlich 195 Betreuungsstunden gefördert.

Die laufende Geldleistung wird monatlich im Voraus an die KTPP gezahlt.

D. Zusatzleistungen an die Kindertagespflegeperson

- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)
- Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung**
- Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung**

E. Zahlung eines pauschalen Kostenbeitrages (§ 90 SGB VIII)

Für die Förderung in Kindertagespflege wird von dem Kind und seinen Eltern ein pauschaler Kostenbeitrag erhoben. Dieser richtet sich nach dem Alter beziehungsweise der Betreuungsform des Kindes und dem vereinbarten Betreuungsumfang.

Staffelung und Höhe der Kostenbeiträge ergeben sich aus der anliegenden Übersicht.

Der Kostenbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten.

Werden gleichzeitig zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, beträgt der Kostenbeitrag für das zweite Kind 50 % des Kostenbeitrags für das erste Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

F. Erlass des Kostenbeitrages (§ 90 SGB VIII)

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden (Vordruck beim Amt für Jugend, Schule und Familie erhältlich). Voraussetzung ist, dass die Belastung den Eltern bzw. dem Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und dem Kind nicht zuzumuten ist. Entsprechende Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse sind vorzulegen (§ 97a SGB VIII).

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt der Erlass **frühestens ab dem Antragsmonat**.

Bitte beachten Sie!

Der Kostenbeitrag ist von Ihnen zunächst so lange zu entrichten, bis über Ihren Antrag entschieden wurde!

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:

Finanzielle Förderung		
Kreishaus Limburg, Schiede 43	Frau Noll	06431 296-342
	Frau Thessmann	06431 296-110
Außenstelle Weilburg, Limburger Str. 8 - 10	Frau Clees	06431 296-5571
	Frau Stahl	06431 296-5535
Informationen für Tagespflegepersonen	Frau Roos	06431 296-351